

Stadt Zell im Wiesental

Landkreis Lörrach

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 15.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 24.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2017, beschlossen:

### **§ 1**

*§ 3 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.05.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2017 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig
  - a) für Personen von 6 bis 16 Jahren 1,00 €
  - b) für Personen über 16 Jahren 2,00 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 80,00 €.
- (4) Die Kurtaxe beträgt für die im Stadtgebiet aufgestellten Wohnwagen bei Anmietung eines Stellplatzes
  - für ein Jahr 80,00 € pauschal
  - für ein halbes Jahr (Sommer- oder Winterhalbjahr) 40,00 € pauschal
  - für einen Monat 10,00 € pauschal
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Aufenthaltsdauer entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 2**

*§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:*

### **§ 5 Gästekarte**

(6) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

## **§ 3**

*§ 7 Abs. 4, 5 und 6 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.05.2011 werden wie folgt neu gefasst:*

### **§ 7 Meldepflicht**

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Stadt Zell im Wiesental übermittelt werden, sind:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Anschrift
- e) Geburtsdatum der mitreisenden, minderjährigen Kinder
- f) An- und Abreisetag
- g) Im Falle eines Antrages nach „§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen“, die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

(6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 4**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Zell im Wiesental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.